



Vorlage Nr.: 2020/004

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL C	23.06.2020	21

**Fortsetzung und Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit
Benehmensherstellung gemäß § 4 Abs. 8 Satz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen-**

Beschlussvorschlag: Das Benehmen zum Übergang der in § 1 der Folgevereinbarung benannten Aufgaben des Kreises Recklinghausen im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und auf dem Gebiet der Handwerksordnung für das Gebiet der Mittleren kreisangehörigen Städte Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop auf die Stadt Recklinghausen wird gemäß § 4 Abs. 8 Satz 5 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hergestellt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Aufgrund der sozialschädlichen Auswirkungen von Schwarzarbeit (Verluste bei Steuern und Sozialabgaben) und der Bedrohung von örtlich ansässigen legal wirtschaftenden Betrieben, stellt die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine bedeutende Aufgabe dar, die als Teil einer aktiven Wirtschaftsförderung verstanden werden muss. Durch Schwarzarbeit illegal erworbene Wettbewerbsvorteile verursachen Wettbewerbsverzerrungen und gefährden sowohl sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze der Betriebe in der Region als auch deren Existenz. Um wirksam und mit der notwendigen Fachkompetenz den vorgenannten Umständen begegnen zu können, wurden im Rahmen zweier öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen die notwendigen Ressourcen gebündelt.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Stadt Recklinghausen übernahm von den kreisangehörigen Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop (Ostvest) die Aufgabenerledigung im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung (siehe hierzu Kreistagsvorlage Nr.: 2017/039).

Die Zuständigkeit der Städte Dorsten, Marl und Gladbeck (Westvest) wurde auf die Stadt Herten übertragen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wurden zunächst für die Dauer von drei Jahren bis zum 31.01.2021 abgeschlossen. Es ist vereinbart worden, nach zwei Jahren (01.02.2020) über die Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit zu entscheiden. Die Entscheidungen werden derzeit von den Räten der kreisangehörigen Städte getroffen.

Sowohl der Stadt Recklinghausen als auch der Stadt Herten stehen jeweils 1,5 Stellen zur Aufgabenerledigung zur Verfügung. Seit dem 01.02.2018 haben Team 1 (Recklinghausen) und Team 2 (Herten) offiziell ihre Tätigkeit aufgenommen. Aufgrund notwendig gewordener Bemühungen bei der Personalgewinnung erlangten beide Teams erst ab Mitte 2018 die geplante Personalstärke von 1,5 Stellen. Für die insgesamt benötigten 3 Stellen wurden Personal- und Arbeitsplatzkosten nach KGSt-Vorgaben in Höhe von 266.700 € pro Jahr ermittelt, die den Städten Herten und Recklinghausen jährlich durch die Aufgabenwahrnehmung gemeinsam entstehen. Dieser Aufwand ist jährlich auf Grundlage eines allen kreisangehörigen Städten bekannten Verteilerschlüssels von den übrigen Städten zu erstatten. Vorgenannter Aufwand wird durch die kassenwirksamen Bußgelder des jeweiligen Haushaltsjahres vermindert. Ziel war und ist es auch zukünftig, die Aufwände und Erträge der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (EGS) ausgeglichen d. h. kostendeckend darzustellen. Aufgrund der Länge und Komplexität der durchzuführenden Bußgeldverfahren, der oftmals durch die zuständige Gerichtsbarkeit verlangten einzuräumenden Zahlungserleichterungen für die Betroffenen sowie mangelnder Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit der betroffenen juristischen und natürlichen Personen, konnte in den vergangenen knapp zwei Jahren noch keine Kostendeckung erreicht werden. Dennoch ist ein positiver Trend hinsichtlich Anzahl und Höhe der bestandskräftigen Bußgeldbescheide seit Arbeitsaufnahme zu verzeichnen, der ebenfalls eine positive fiskalische Entwicklung nach sich zieht.

Im Berichtsjahr **2018** wurden rechtskräftige **Bußgelder** in Höhe von insgesamt **120.306,59 Euro verhängt**. Der hierbei von den Teams 1 und 2 aufgedeckte **wirtschaftliche Schaden** lag noch einmal wesentlich höher und belief sich auf **2.454.313,20 Mio. Euro**. Die Kassenwirksamkeit der Bußgelder betrug im Jahr 2018 jedoch lediglich knapp 10 %. Gründe hierfür wurden bereits oben benannt.

Im Berichtsjahr **2019** wurden bis zum **Stichtag 30.09.2019** rechtskräftige Bußgelder in Höhe von insgesamt **188.510,00 Euro verhängt**. Der hierbei von den Teams aufgedeckte wirtschaftliche Schaden beträgt mit Stand 30.09.2019 bisher **2.782.711,22 Euro**. Die durch die Tätigkeit aufgedeckten **wirtschaftlichen Schäden beliefen sich für die Jahre 2018 und 2019 für den Kreis Recklinghausen daher auf rund 5,23 Mio. Euro**.

Die Kassenwirksamkeit zum Stichtag 30.09.2019 betrug ca. 22 %, so dass im Vergleich zum Jahr 2018 eine deutliche Steigerung der rechtskräftigen Bußgelder und des aufgedeckten wirtschaftlichen Schadens zu verzeichnen ist. Trotz dieser deutlichen Steigerung bei den rechtskräftigen Bußgeldern sowie dem aufgedeckten wirtschaftlichen Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig keine vollumfängliche Kostendeckung erreicht werden kann.

Die von den Städten Recklinghausen und Herten in der Vergangenheit geleistete Arbeit, wurde sowohl vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) des Landes NRW als auch der zuständigen Handwerkskammer äußerst positiv bewertet und gewürdigt.

Die bisherige interkommunale Zusammenarbeit sollte daher fortgeführt sowie auch erweitert werden.

Aufgrund von gewonnenen Erfahrungswerten bei der praktischen Bekämpfung von Schwarzarbeit kommen die Städte Recklinghausen und Herten zu der Überzeugung, dass die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Aufgabenübertragung erweitert werden müssen, um effizient und umfassend aus einer Hand Schwarzarbeitsbekämpfung zu betreiben. Es sollen weitere Tatbestände nach dem Schwarzarbeitsgesetz und der Handwerksordnung in den Tätigkeitsbereich übernommen werden. Durch die Übertragung weiterer Zuständigkeiten ist mit erhöhten Bußgelderträgen zu rechnen, die sich positiv auf den Kostendeckungsgrad auswirken würden. Zudem steht zu erwarten, dass sich die aufgedeckten wirtschaftlichen Schäden, die seit 2018 berichtspflichtig an das MWIDE zu melden sind, ebenfalls erhöhen werden.

Personalmehrbedarfe und die damit verbundenen Aufwände ergäben sich aus einer Aufgabenerweiterung nicht. Die Großen kreisangehörigen Städte und der Kreis Recklinghausen würden zudem um vorgenannte Aufgaben entlastet. Entsprechende Personalbedarfe müssten nicht aufgebaut bzw. könnten anderweitig genutzt werden.

Vertreter der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörde haben die Themen in einer Besprechung am 10.10.2019 erörtert. Die Fachebene befürwortet geschlossen die geschilderte Vorgehensweise. Darüber hinaus wurde die Thematik in der HVB-Konferenz am 07.11.2019 besprochen. Die Hauptverwaltungsbeamten haben sich ebenfalls für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit über den 31.01.2021 hinaus ausgesprochen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll für weitere drei Jahre abgeschlossen werden und sich automatisch jeweils wieder um weitere drei Jahre verlängern, wenn nicht eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr die Vereinbarung kündigt. Des Weiteren sollen die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zum 01.02.2021 um weitere Tatbestände nach dem Schwarzarbeitsgesetz und der Handwerksordnung ergänzt werden.

Voraussetzung für die Fortführung und Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.02.2021 zwischen den Städten Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop ist es, im Kreistag Benehmen darüber herzustellen, dass ein weiterer Aufgabenübergang im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Handwerksordnung vom Kreis Recklinghausen auf die Stadt Recklinghausen -für das Gebiet der vier Mittleren kreisangehörigen Städte- erfolgt.

Ermöglicht wird der Übergang dadurch, dass die addierten Einwohnerzahlen der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Kommunen bereits den Schwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt erreichen (additiver Schwellenwert). Eines besonderen Rechtsaktes hierzu bedarf es nicht. Somit wäre nach erfolgter Benehmensherstellung im Kreistag der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den vier Mittleren kreisangehörigen Städten nebst Castrop-Rauxel als Große kreisangehörige Stadt möglich.

Der Entwurf einer entsprechenden gemeinsamen öffentlich-rechtlichen (Folge-)Vereinbarung zwischen den Städten Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop liegt als Anlage dieser Vorlage bei.

Die Bezirksregierung Münster ist für die Genehmigung der o. g. gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuständig, da der Kreis Recklinghausen nach § 4 Abs. 8 letzter Satz GO NRW hier als Beteiligter gilt. Die zuvor geschilderte Verfahrensweise wurde rechtlich und inhaltlich bereits mit der Bezirksregierung Münster und der Stadt Recklinghausen abgestimmt.

Anlage:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und weiterer Aufgaben nach der Handwerksordnung von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Waltrop durch die Stadt Recklinghausen

**Relevanz für den
Klimaschutz:**

Keine